

ZH_OBERGERICHT UE240432 vom 11. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240432

FR: ZH_OBERGERICHT UE240432 du 11 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240432 del 11 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 30. September 2024 beantragte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Untersuchung "möglicher strafrechtlicher Handlungen" seitens der B._____ AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) im Zusammenhang mit der Einstellung der Auszahlung von Krankentaggeldgeldern. Dadurch seien – so der Beschwerdeführer – seine Rechte als Patient und Versicherter verletzt worden bzw. die Beschwerdegegnerin 1 habe sich unredlich verhalten (Urk. 36/1).

E. 2

Mit Verfügung vom 4. November 2024 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 nicht an die Hand (Urk. 4).

E. 3

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 13. November 2024 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 und Dr. C._____ zu eröffnen (Urk. 2).

E. 4

Mit Verfügung vom 21. November 2024 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, zur Deckung der ihn allfällig treffenden Prozesskosten eine Prozesskaution zu leisten (Urk. 6). Mit Eingaben vom 25. November 2024 ersuchte der Beschwerdeführer um Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskaution bzw. stellte sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 9; Urk. 12). Mit Verfügung vom 27. November 2024 wurde ihm die Frist zur Leistung einer Prozesskaution abgenommen (Urk. 15). In der Folge gingen diverse unaufgeforderte Eingaben des Beschwerdeführers ein (Urk. 18, 19, 21, 24 A, 24 B, 27). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2024 wurde ihm sodann aufgegeben, die teilweise nicht mit Originalunterschrift unterzeichneten Eingaben zu verbessern und erneut einzureichen sowie die eingereichten Beilagen mit einem Beilagenverzeichnis zu versehen (Urk. 33). Mit Eingabe vom 28. Dezember 2024 kam der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nach (Urk. 38; Urk. 39). Sodann gingen erneut unaufgeforderte Eingaben des Beschwerdeführers ein (Urk. 41;

- 3 - Urk. 44). Nachdem sich die Beschwerde – wie zu zeigen sein wird – als unbegründet erweist, kann davon abgesehen werden, die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdegegnerin 1 zur Stellungnahme zu übermitteln (Art. 390 Abs. 2 StPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 5

Vorab ist festzuhalten, dass diverse Eingaben des Beschwerdeführers nach Ablauf der Beschwerdefrist und damit verspätet eingegangen sind, weshalb sie mit Ausnahme von Urk. 45/6 mangels relevanter Noven aus dem Recht zu weisen und damit unbeachtlich sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_420/2013 vom 22. Juli 2014 E. 3.3., wonach nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Äusserungen und Beweismittel zur Sache nicht zulässig sind, ausser wenn diese bis Ablauf der Beschwerdefrist gar nicht hätten vor- bzw. beigebracht werden können). Dies be- trifft die Eingaben vom 16. Dezember 2024 (Urk. 27), 14. Januar 2025 (Urk. 41) und 22. Januar 2025 (Urk. 44 samt Beilagen).

E. 6

Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhielt, erweisen sich die Ausführun- gen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 30. September 2024 (Urk. 36/1) als klar ungenügend substantiiert, um einen konkreten Tatverdacht gegenüber be- stimmten Personen zu begründen. So machte er darin pauschal geltend, dass er seitens der Beschwerdegegnerin 1 zu Unrecht keine Krankentaggelder mehr erhal- ten habe, nachdem diese Dr. C._____ mit einer zweiten Begutachtung beauftragt habe, worin er den früheren Feststellungen von Dr. D._____ widersprochen bzw. ihn als arbeitsfähig eingestuft habe. Weiter monierte der Beschwerdeführer, die Be- schwerdegegnerin 1 habe medizinische Einschätzungen ignoriert und eine ge-

- 7 - plante Wirbelsäulenoperation nicht berücksichtigt. Wer sich durch welches kon- krete Verhalten strafbar gemacht haben soll, lässt sich den Schilderungen des Be- schwerdeführers indes nicht entnehmen. Vielmehr äussert er in allgemeiner Weise seinen Unmut über die Beschwerdegegnerin 1, welche seinen Anspruch auf (wei- tere) Ausrichtung von Krankentaggeldern zu Unrecht verneint haben soll, welcher Entscheid massgeblich auf dem (aus Sicht des Beschwerdeführers unzutreffenden) Zweitgutachten von Dr. C._____ beruht habe. Insoweit liegt mithin lediglich eine pauschale Schuldzuweisung ohne Hinweis auf einen spezifischen Sachverhalt vor, welcher sich unter bestimmte strafrechtliche Tatbestände subsumieren liesse. Folglich bestand keine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur förmlichen Behandlung der Eingabe. Sodann hielt die Staatsanwaltschaft zu Recht fest, dass es vorliegend in erster Linie um vertragliche und versicherungstechnische Beanstandungen geht (angeblich zu Unrecht erfolgte Einstellung der Ausrichtung von Krankentaggel- dern), welche auf dem zivil- oder verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelweg zu klären sind bzw. wären. Mithin ist die Rechtmässigkeit dieser Entscheide nicht mit den Mitteln des Strafrechts zu überprüfen. Diesbezüglich scheint der Beschwerdeführer zu verkennen, dass nicht jedes Handeln, das nicht seinen Vorstellungen entspricht oder von ihm als für sich selbst nachteilig empfunden wird, von strafrechtlicher Re- levanz ist.

E. 7

Somit ist festzuhalten, dass sich der Eingabe des Beschwerdeführers kein konkreter strafrechtlich relevanter Tatvorwurf gegenüber bestimmten Personen entnehmen lässt, weshalb keine Pflicht zur förmlichen Behandlung der Eingabe be- stand und die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist.

E. 8

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Nichtanhand- nahmeverfügung vom 4. November 2024. Mit dieser wurde eine Untersuchung hin- sichtlich der Eingabe vom 30. September 2024 nicht an die Hand genommen. Selbst wenn der Beschwerdeführer

im Beschwerdeverfahren mit seinen diversen unaufgeforderten Eingaben samt Beilagen neu ein strafbares Verhalten in tauglicher Weise behaupten würde, wäre solches nicht Gegenstand der angefochtenen Nichtanhandnahme. Der Vollständigkeit halber sei aber angemerkt, dass der Be-

- 8 - schwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren nichts vorbringt, was einen konkreten Verdacht strafbarer Handlungen zu begründen vermöchte:

E. 8.1

Mit Bezug auf den Tatvorwurf des Betruges ist nicht nachvollziehbar, inwiefern der Beschwerdeführer selber oder die Beschwerdegegnerin 1 (durch das von Dr. C._____ erstattete Zweitgutachten) getäuscht worden sein sollten, geschweige denn in arglistiger Weise. So stand es dem Beschwerdeführer frei, die verweigerte Ausrichtung von Krankentaggeldern durch die Beschwerdegegnerin 1 auf dem entsprechenden Rechtsmittelweg anzufechten. Aus seinem Vorwurf, wonach die Verweigerung der Leistungen zu Unrecht erfolgt sei und in der Absicht der Beschwerdegegnerin 1, für sich einen finanziellen Vorteil zu erzielen, lassen sich keine konkreten Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten ableiten. Dasselbe gilt, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, Dr. C._____ habe ein unsorgfältiges bzw. unzutreffendes Gutachten erstattet, welches die Beschwerdegegnerin 1 zur Einstellung der Krankentaggelder bewogen habe. Nur weil Dr. C._____ (angeblich in einem reinen Aktengutachten) zu einer anderen Einschätzung mit Bezug auf den Gesundheitszustand bzw. die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers gelangte als der Erstgutachter – er attestierte dem Beschwerdeführer nur in seinem angestammten Beruf volle Erwerbsunfähigkeit, erachtete aber eine leichte wechselbelastende Tätigkeit als vollzeitig zumutbar –, kann daraus offenkundig nicht geschlossen werden, er habe sich des Betruges strafbar gemacht. Auch insoweit ist keine arglistige Täuschung auszumachen, zumal der Beschwerdeführer nicht darlegt und auch nicht ersichtlich ist, dass es der Beschwerdegegnerin 1 nicht möglich gewesen wäre, das Gutachten von Dr. C._____ bzw. die von ihm gezogenen Schlüsse einer kritischen Prüfung zu unterziehen bzw. unterziehen zu lassen. Allein aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer die Einschätzung von Dr. C._____ für verfehlt und die darauf basierende Einstellung der Ausrichtung von Krankentaggeldern durch die Beschwerdegegnerin 1 für unberechtigt hält, ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Beteiligten.

E. 8.2

Ebenso wenig erschliesst sich, inwiefern sich Dr. C._____ durch die behauptete Aussage gegenüber dem Beschwerdeführer, wonach er unter der Brücke landen werde, sollte er sich gegen seine Entscheidung (gemeint offenbar: sein Gut-

- 9 - achten) wehren, strafbar gemacht haben soll. Mit Bezug auf den Tatbestand der Drohung fehlt es der inkriminierten Äusserung, sollte sie denn tatsächlich so gefallen sein, bereits an der erforderlichen Intensität. Das Gesetz verlangt eine schwere Drohung, welche zudem Angst machen muss (DELNON/RÜDY, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, Art. 180 N 19). Diese Schwelle wurde vorliegend klar nicht erreicht, zumal die angebliche Äusserung von Dr. C._____ abstrakt gehalten ist bzw. Raum für Interpretationen lässt. Hinzu kommt, dass auch dem Beschwerdeführer als verständigem Durchschnittsmenschen klar sein musste, dass Dr. C._____ lediglich ein Gutachten zu Händen der Beschwerdegegnerin 1 erstattete, ihm

hingegen nicht der Entscheid über die weitere Ausrichtung von Krankentaggeldern an den Beschwerdeführer oblag. Dass sich Letzterer durch die angebliche Äusserung von Dr. C._____ in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt, verleiht dem beanzeigten Sachverhalt keine strafrechtliche Relevanz. Mangels erforderlicher Intensität der angeblichen Drohung scheidet auch eine Strafbarkeit wegen Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB aus.

E. 8.3

Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch mit Bezug auf den Vorwurf des falschen Gutachtens (Art. 307 StGB) keine konkreten Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten darzutun. Lediglich aus dem Umstand, dass unterschiedliche ärztliche Einschätzungen betreffend die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vorliegen resp. das Gutachten von Dr. C._____ angeblich dem Erstgutachten widerspricht und zu einer abweichenden Einschätzung gelangt und es sich überdies um ein reines Aktengutachten handeln soll, ergibt sich nicht, dass bzw. inwiefern ebendieses Gutachten nicht der Wahrheit entsprechen sollte. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Gutachten von Dr. D._____ und Dr. C._____ vom 18. September 2019 bzw. 3. August 2020 datieren (vgl. Urk. 36/2). Bereits aufgrund dieser unterschiedlichen Zeitpunkte kann offenkundig nicht gesagt werden, dass die gegenteilige Ansicht von Dr. C._____ nicht vertretbar bzw. unzutreffend wäre. Weiter vermag der Beschwerdeführer auch mit dem jüngsten ärztlichen Attest von Dr. E._____ vom 9. Januar 2025 (Urk. 45/6), wonach der Beschwerdeführer derzeit in seinem Beruf als Zimmermann und Verpacker arbeitsunfähig sei, nicht darzutun, dass das Gutachten von Dr. C._____ falsch im Sinne von Art. 307 StGB wäre. Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, Dr. C._____ habe nicht alle vorliegenden

- 10 - Informationen bzw. Meinungen von Spezialisten berücksichtigt. Selbst wenn dessen Einschätzung auf einer unvollständigen Aktenlage beruhen sollte, liesse sich daraus nicht ableiten, dass seine Erkenntnisse nicht der Wahrheit entsprechen bzw. er vorsätzlich eine falsche Beurteilung abgab. Es muss Dr. C._____ sodann zugestanden werden, sich ein eigenes Bild vom Gesundheitszustand (und der Arbeitsfähigkeit) des Beschwerdeführers zu machen. Mithin war er nicht verpflichtet, auf die Einschätzung anderer Spezialisten Bezug zu nehmen, zumal eine separate psychiatrische Begutachtung erfolgen sollte, geschweige denn sich deren Beurteilung anzuschliessen.

E. 8.4

Im Ergebnis ist die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. III. 1. Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren (Urk. 9). 2. Jede bedürftige Person (so auch die Privatklägerschaft, vgl. Art. 136 StPO) hat – im Sinne einer grundrechtlichen Minimalgarantie – Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, und ausserdem – soweit zur Interessenwahrung notwendig – Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall

genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 133 III 614 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 1B_263/2015 vom 16. September 2015 E. 2.2).

- 11 - Wie die vorstehenden Erwägungen deutlich machen, erweist sich die vorliegende Beschwerde von vornherein als aussichtslos, weshalb die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausgeschlossen und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Somit erübrigt sich eine Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers. 3. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer nicht zu entschädigen. Ebenso ist der Beschwerdegegnerin 1 mangels entschädigungsfähiger Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.